

Bundesregierung: Scholz-Entwurf zur Grundsteuer nochmals in Beratung

Der von Bundesfinanzminister Olaf Scholz (SPD) vorgelegte Gesetzentwurf für eine Grundsteuerreform wird am 10.05.2019 nochmals Beratungsgegenstand zwischen Bundesfinanzminister, Länderfinanzministern und Verfassungsexperten sein. Hintergrund ist, dass Bayern und das von der CSU geführte Bundesinnenministerium u.a. eine „großzügige, weitreichende Länderöffnungsklausel“ fordern, die den Bundesländern eigene Wege bei der Ausgestaltung der Grundsteuererhebung erlauben würde. Erst nach einer Einigung ist vorgesehen, die Reform im Bundeskabinett zu behandeln.

Bislang sieht der Entwurf vor, dass die Berechnung der Grundsteuer in Zukunft vor allem anhand des Bodenwerts und der durchschnittlichen Miete erfolgen soll. Bayern favorisiert hingegen ein Modell, bei dem sich die Steuerhöhe pauschal an der Fläche orientiert.

BMF: Vorläufige Festsetzung von Zinsen nach § 233 i. V. m. § 238 Abs. 1 S. 1 AO

Die Finanzverwaltung ist zuletzt mit [BMF-Schreiben vom 14.12.2018](#) den Beschlüssen des BFH im Zusammenhang mit der Aussetzung der Vollziehung (AdV) von Nachzahlungs- oder Aussetzungszinsen i. S. d. 238 Abs. 1 S. 1 AO i. V. m. § 233 AO gefolgt, in denen der BFH ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Nachzahlungs- oder Aussetzungszinsen in Höhe von 6 % p.a. angemeldet hatte. Die Finanzverwaltung erweiterte die auf Antrag zu gewährende AdV in Bezug auf solche Zinsen entsprechend auf Verzinsungszeiträume ab dem 01.04.2012 (vgl. hierzu TAX WEEKLY # 46/2018). Dieses BMF-Schreiben zur AdV gilt auch weiterhin.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis einer Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder werden die Finanzämter nunmehr mit [BMF-Schreiben vom 02.05.2019](#) angewiesen, die Festsetzung von Zinsen, in denen der Zinssatz nach § 238 Abs. 1 S. 1 AO mit 0,5 % pro Monat angewendet wird, gem. § 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AO i. V. m. § 239 Abs. 1 S. 1 AO vorläufig vorzunehmen.

Die Vorläufigkeit bezieht sich auf die Verfassungsmäßigkeit dieses Zinssatzes der Höhe nach. Eine Beschränkung auf bestimmte Verzinsungszeiträume ist dabei – anders als in Bezug auf die AdV-Gewährung – nicht vorgesehen. Das BMF-Schreiben enthält Ausführungen zu den Folgerungen je nach Verfahrenskonstellation bzw. -stand.

Auch die Festsetzung von Erstattungszinsen hat nach diesem BMF-Schreiben vorläufig zu erfolgen. Die Finanzverwaltung scheint hier davon auszugehen und führt dies auch in den zu verwendenden Erläuterungstexten entsprechend aus, dass abhängig von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts unter Umständen auch eine Aufhebung oder Änderung zu Ungunsten der Steuerpflichtigen erfolgen könnte. Dem steht in Bezug auf Erstattungszinsen unseres Erachtens allerdings die Vertrauensschutzvorschrift des § 176 AO entgegen, welche nach ei-

gener Auffassung der Finanzverwaltung auch für nach § 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AO vorläufig ergangene Bescheide gilt.

Auch dieses neuerliche BMF-Schreiben vom 02.05.2019 ist jedoch ausdrücklich nicht dahingehend zu verstehen, dass die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder die Verfassungsmäßigkeit des § 238 Abs. 1 S. 1 AO bezweifeln.

Wird gegen eine vorläufige Zinsfestsetzung Einspruch eingelegt und betrifft die vom Einspruchsführer vorgetragene Begründung ausschließlich die vom Vorläufigkeitsvermerk erfasste Frage der Verfassungsmäßigkeit der Höhe des Zinssatzes von 0,5 % pro Monat, ist der Einspruch (mangels Rechtsschutzbedürfnis) zurückzuweisen. Ein Ruhenlassen des Einspruchsverfahrens kommt insoweit nicht in Betracht. Anders ist dies in den AdV-Fällen, da diese ein Hauptsacheverfahren (Einspruch oder Klage) in Bezug auf die Zinsfestsetzung voraussetzen.

Laufende Einspruchsverfahren erledigen sich ggf. mit der Aufnahme des Vorläufigkeitsvermerks im Rahmen solcher Verfahren, es sei denn, es werden auch andere Einwendungen gegen die Zinsfestsetzung erhoben oder es wurde AdV der Zinsfestsetzung gewährt.

Als in der Praxis besonders problematisch erweist sich aktuell in einigen Fällen die Zinsfestsetzung in Bezug auf die Gewerbesteuer. Die Problematik besteht darin, dass § 363 Abs. 2 AO (Ruhen des Verfahrens) bei der Erhebung von Realsteuern und diesbezüglicher Zinsen im Widerspruchsverfahren nicht anwendbar ist. Zwar behelfen sich Städte und Gemeinden teilweise über § 79 VwVfG, § 173 VwGO mit einer analogen Anwendung von § 251 ZPO, wenn anzunehmen ist, dass wegen des Schwebens von Vergleichsverhandlungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen diese Anordnung zweckmäßig ist. Auch werden solche Gewerbesteuerzinsbescheide in anderen Fällen bereits gem. § 165 AO vorläufig erlassen. Es gibt jedoch vereinzelt auch Städte und Gemeinden, die keinen dieser Wege beschreiten und die Steuerpflichtigen stattdessen in ein Klageverfahren treiben. In diesen Fällen dürfte das neue BMF-Schreiben vom 02.05.2019 die Argumentation hin zu einer vorläufigen Festsetzung der Gewerbesteuerzinsen deutlich stärken. Eine Bindungswirkung kann das BMF-Schreiben insoweit allerdings nicht erzeugen. Die Gewährung der Vorläufigkeit nach § 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AO i. V. m. § 239 Abs. 1 S. 1 AO ist eine eigene Ermessensentscheidung der für die Gewerbesteuerfestsetzung zuständigen Kommune.

BFH: Gewerbesteuerliche Hinzurechnung bei Leasing

Der BFH hatte im Urteil vom 11.12.2018 ([III R 23/16](#)) darüber zu entscheiden, ob eine Hinzurechnung verausgabter Leasingraten nach § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG auch bei der Refinanzierung von Leasinggeschäften im Rahmen von sog. Doppelstockmodellen stattzufinden hat.

Im Streifall veräußerte die Klägerin, eine GmbH, die operatives Leasinggeschäft mit Endkunden betrieb, zum Zweck der Refinanzierung Leasinggüter an weitere Leasinggesellschaften, welche sie dann zurück leaste, um sie schließlich an die Endkunden weiter zu verleasen (sog. Doppelstockmodell). Die Klägerin wandte

für die Streitjahre 2009 bis 2011 die Vorschrift des § 19 Abs. 4 GewStDV mit der Folge an, dass die in den Leasingraten enthaltenen Zinsanteile gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG nicht dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzugerechnet wurden. Dem folgte das Finanzamt nicht, sondern nahm eine Hinzurechnung der Leasingraten gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG vor. Einspruch und Klage beim Finanzgericht blieben erfolglos.

Nunmehr hat der BFH die Revision als unbegründet zurückgewiesen. Zu Recht habe das Finanzamt eine Hinzurechnung der Leasingraten gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG i.H.v. 20 % vorgenommen. Entgegen der Auffassung der Klägerin könne aus dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift nicht entnommen werden, dass der Gesetzgeber eine Ausnahme für „durchgeleitete“ Leasinggüter von der Hinzurechnung machen wollte. Auch aus der Gesetzesbegründung ließen sich hierfür keine Anhaltspunkte entnehmen.

Eine Hinzurechnung entfalle auch nicht nach § 19 Abs. 4 GewStDV, wonach bei Finanzdienstleistungsinstituten i.S.d. § 1 Abs. 1a KWG eine Hinzurechnung von Entgelten für Schulden und ihnen gleichgestellten Beträgen nach § 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG unterbleibe, soweit die Entgelte und ihnen gleichgestellte Beträge unmittelbar auf Finanzdienstleistungen oder Zahlungsdienste entfallen würden. Zwar sei die Klägerin ein Finanzdienstleistungsunternehmen i.S.d. § 1 Abs. 1a Nr. 10 KWG, so dass § 19 Abs. 4 GewStDV in persönlicher Hinsicht anwendbar sein könnte. Abzulehnen sei hingegen die von der Klägerin vorgenommene erweiternde Auslegung der Vorschrift, wonach das hierin enthaltene Gewerbesteuerprivileg alle Finanzierungsbestandteile der in § 8 Nr. 1 GewStG geregelten Hinzurechnungsvorschriften umfasse. Denn der Wortlaut der Vorschrift des § 19 Abs. 4 GewStDV sei eindeutig. Nur Entgelte für Schulden und ihnen gleichgestellte Beträge nach § 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG würden von der Hinzurechnung ausgenommen. Auch komme eine Auslegung gegen den Wortlaut, welche nur dann ausnahmsweise möglich sei, wenn die wortgetreue Auslegung zu einem sinnwidrigen Ergebnis führe, das vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt sein könne, hier nicht in Betracht. Eine Regelung, von der Hinzurechnung des in den Leasingraten enthaltenen Finanzierungsanteils abzusehen, könne weder aus der Ermächtigungsvorschrift des § 35c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f GewStG noch aus § 19 Abs. 4 GewStDV entnommen werden.

BFH: Vertraglich übernommene Gewerbesteuer als Veräußerungskosten – Kein Abzug bei gesellschaftsvertraglicher Veranlassung

Mit Urteil vom 07.03.2019 ([IV R 18/17](#)) hatte der BFH im Zusammenhang mit einer vertraglich vereinbarten Übernahme von Gewerbesteuer über die Abzugsfähigkeit von Veräußerungskosten i.S.d. § 16 Abs. 2 EStG zu entscheiden. Nach dem Urteil steht § 4 Abs. 5b EStG dem Abzug der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe nur bei dem Schuldner der Gewerbesteuer entgegen, nicht auch bei demjenigen, der sich vertraglich zur Übernahme der Gewerbesteuerbelastung verpflichtet. Veräußerungskosten i.S. des § 16 Abs. 2 EStG sind allerdings nur Betriebsausgaben i.S. des § 4 Abs. 4 EStG, die durch den Veräußerungsvorgang veranlasst sind.

Im Streitfall war die Klägerin eine GmbH & Co. KG, an welcher die nicht am Kapital beteiligte Komplementär-GmbH sowie die Herren A und B zu gleichen Teilen als Kommanditisten beteiligt waren. A und B waren ferner an der D-GmbH beteiligt, welche im Wege der Verschmelzung zur Aufnahme rückwirkend auf den 01.07.2011 auf die Klägerin übertragen wurde. Am 08.05.2012 veräußerte A seinen Gesellschaftsanteil an der Klägerin an B. Laut Kaufvertrag tragen ausscheidender und übernehmender Mitunternehmer die nach § 18 Abs. 3 UmwStG entstandene Gewerbesteuer je zur Hälfte. Der ausscheidende Mitunternehmer A setzte die von ihm getragene Gewerbesteuer als Veräußerungskosten gemäß § 16 Abs. 2 EStG im Rahmen der Ermittlung seines Veräußerungsgewinns als abzugsfähige Betriebsausgabe an.

Dem folgte das Finanzamt insoweit mit der Begründung nicht, dass die Gewerbesteuer nach § 4 Abs. 5b EStG nicht als Veräußerungskosten abzugsfähig sei. Die Klage vor dem Finanzgericht hatte hingegen Erfolg.

Nunmehr hat der BFH das Urteil der Vorinstanz aufgehoben und die Sache mangels hinreichender Sachverhaltsaufklärung an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Nach ständiger Rechtsprechung gehörten zu den Veräußerungskosten i.S.d. § 16 Abs. 2 EStG die Aufwendungen, die nach ihrem auslösenden Moment und damit nach dem Veranlassungsprinzip dem Veräußerungsvorgang zuzuordnen seien. Der Abzug von Aufwendungen als Veräußerungskosten i.S.d. § 16 Abs. 2 EStG setze zudem voraus, dass die Aufwendungen betrieblich veranlasst seien. Die bisherigen Feststellungen des Finanzgerichts ermöglichten jedoch keine Entscheidung der Frage, ob die streitigen Aufwendungen des A betrieblich veranlasst waren oder ob sie außerbetrieblich, insbesondere gesellschaftsrechtlich veranlasst und daher nicht zu berücksichtigen gewesen seien.

Entgegen der Auffassung des Finanzgerichts gehe es im Streitfall aber nicht um die Frage, ob § 4 Abs. 5b EStG, der der Sache nach ein Abzugsverbot der Gewerbesteuer und der auf sie entfallenden Nebenleistungen als Betriebsausgaben beinhalte, der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Veräußerungskosten i.S.d. § 16 Abs. 2 EStG entgegenstehe. Das Betriebsabzugsverbot des § 4 Abs. 5b EStG könne nur bei dem Schuldner der Gewerbesteuer entgegenstehen, denn nur bei ihm könne die Gewerbesteuer i.S.d. § 4 Abs. 4 EStG betrieblich veranlasst sein. Steuerschuldner sei auch für die nach § 18 Abs. 3 UmwStG durch eine Anteilsveräußerung entstandene Gewerbesteuer nach § 5 Abs. 1 S. 3 GewStG die Personengesellschaft. Das gelte auch dann, wenn ein Dritter schuldrechtlich oder gesellschaftsvertraglich zur Übernahme der Gewerbesteuerbelastung verpflichtet sei. Denn dieser schulde nicht die Steuer als solche, sondern deren Erstattung.

BFH: EuGH-Vorlage zur "Nummer der Rechnung" im Vorsteuervergütungsantrag

Der BFH hat Zweifel, welche Angaben des in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Steuerpflichtigen zur Bezeichnung der "Nummer der Rechnung" in ei-

nem Vorsteuervergütungsantrag erforderlich sind. Er hat mit Beschluss vom 13.02.2019 ([XI R 13/17](#)) den EuGH insoweit um Klärung gebeten.

Im Streitfall wurde der Vergütungsantrag der in Österreich ansässigen Klägerin (einer Spedition) dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) über das von der österreichischen Finanzverwaltung eingerichtete Portal elektronisch übermittelt. Dem Antrag lagen Rechnungen über die Lieferung von Kraftstoffen, aus denen die Klägerin den Vorsteuerabzug geltend macht, zugrunde. In der amtlichen Anlage zum Antrag ist zu den Rechnungen in der Spalte "Beleg Nr." nicht die in der jeweiligen Rechnung aufgeführte Rechnungsnummer, sondern eine weitere, jeweils in der Rechnung ausgewiesene und in der Buchhaltung der Klägerin erfasste Referenznummer eingetragen. Das BZSt lehnte die Vorsteuervergütung ab, weil der Antrag den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprochen habe.

Nach Art. 171 Abs. 1 MwStSystRL in Verbindung mit Art. 7 der Richtlinie 2008/9/EG muss der nicht im Mitgliedstaat der Erstattung ansässige Steuerpflichtige einen elektronischen Erstattungsantrag einreichen und hierbei für jede Rechnung u.a. Angaben zu Datum und Nummer machen. Der Erstattungsantrag muss dem Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, spätestens am 30.09. des auf den Erstattungszeitraum folgenden Kalenderjahres vorliegen, wobei der Antrag nur dann als vorgelegt gilt, wenn der Antragsteller u.a. alle in Art. 8 geforderten Angaben gemacht hat (Art. 8 Abs. 2 Buchst. d bzw. Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2008/9/EG).

Der BFH vertritt in dem Vorlagebeschluss die Auffassung, die Angabe der Referenznummer ermögliche eine eindeutige Zuordnung der Rechnungen. Der fristgemäß beim BZSt eingegangene Antrag sei allenfalls unrichtig, jedenfalls nicht unvollständig und damit nicht unwirksam. Soweit die Klägerin nach Ablauf der Antragsfrist eine Zuordnung der Referenznummern zu der jeweiligen Rechnungsnummer vorgenommen hat, handele es sich um eine unabhängig von der Antragsfrist mögliche Ergänzung der Angaben.

Mit dem Vorabentscheidungsersuchen des BFH soll insbesondere geklärt werden, ob Art. 8 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2008/9/EG dahingehend auszulegen ist, dass auch die Angabe der Referenznummer einer Rechnung, die als zusätzliches Ordnungskriterium neben der Rechnungsnummer ausgewiesen ist, genügt.

BFH: Verluste aus nebenberuflicher Tätigkeit als Übungsleiter sind steuerlich grundsätzlich abziehbar

Der BFH hat mit Urteil vom 20.11.2018 ([VIII R 17/16](#)) entschieden, dass Verluste aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter auch dann steuerlich berücksichtigt werden können, wenn die Einnahmen den sog. Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG in Höhe von 2.400 € pro Jahr nicht übersteigen.

Im Streitfall hatte der Kläger als Übungsleiter Einnahmen in Höhe von 108 € erzielt. Dem standen Ausgaben in Höhe von 608,60 € gegenüber. Die Differenz von 500,60 € machte der Kläger in seiner Einkommensteuererklärung 2013 als Verlust aus selbständiger Tätigkeit geltend. Das Finanzamt berücksichtigte den Ver-

lust jedoch nicht. Es vertrat die Auffassung, Betriebsausgaben oder Werbungskosten aus der Tätigkeit als Übungsleiter könnten steuerlich nur dann berücksichtigt werden, wenn sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben den Übungsleiterfreibetrag übersteigen. Das Finanzgericht gab der dagegen erhobenen Klage statt.

Der BFH bestätigte die Auffassung des Finanzgerichts, dass ein Übungsleiter, der steuerfreie Einnahmen unterhalb des Übungsleiterfreibetrags erzielt, die damit zusammenhängenden Aufwendungen steuerlich geltend machen kann, soweit sie die Einnahmen übersteigen. Andernfalls würde der vom Gesetzgeber bezweckte Steuervorteil für nebenberufliche Übungsleiter in einen Steuernachteil umschlagen.

Der BFH hat die Sache allerdings zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen. Dieses wird nunmehr prüfen müssen, ob der Kläger die Übungsleitertätigkeit mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübt hat. Diese Frage stellt sich, weil die Einnahmen des Klägers im Streitjahr nicht einmal annähernd die Ausgaben gedeckt haben. Sollte das Finanzgericht zu der Überzeugung gelangen, dass keine Gewinnerzielungsabsicht vorlag, wären die Verluste steuerlich nicht zu berücksichtigen.

16

03.05.2019

Alle am 02.05.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
II R 9/15	05.12.2018	Vermögen einer unselbständigen Stiftung liechtensteinischen Rechts als Nachlassvermögen des Stifters
III R 23/16	11.12.2018	Gewerbsteuerliche Hinzurechnung bei Leasing
IV R 18/17	07.03.2019	Veräußerungskosten als dem Veräußerungsvorgang zuzuordnende Betriebsausgaben; kein Abzug von gesellschaftsvertraglich veranlasster Übernahme von Gewerbesteuer
VIII R 17/16	20.11.2018	Berücksichtigung von Verlusten aus einer Übungsleitertätigkeit siehe auch: Pressemitteilung Nr. 24/19 vom 2.5.2019
XI R 13/17	13.02.2019	EuGH-Vorlage zur "Nummer der Rechnung" im Vorsteuervergütungsantrag siehe auch: Pressemitteilung Nr. 25/19 vom 2.5.2019

Alle am 02.05.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
VIII B 133/18	26.02.2019	Berücksichtigung des Beteiligtenvortrags durch das FG bei der Entscheidung
X R 42/16	19.02.2019	Fehlende formelle Beschwer der Revision; Gemeinnützige Betriebskapitalgesellschaft und Betriebsaufspaltung
IV R 38/16	08.11.2018	Freistellung von privater Verpflichtung als Abfindung
IX B 93/18	22.03.2019	Anforderungen an die Darlegung einer Gehörsrüge
XI B 123/17	11.12.2018	Verfahrensmangel bei fehlerhafter Abweisung einer Klage durch Prozessurteil anstatt durch Sachurteil; Gegenstand der Anfechtungsklage nach außgerichtlichem Rechtsbehelf
III B 7/18	21.02.2019	Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland
VIII B 58/18	14.02.2019	Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz - Verfahrensmangel - Terminverletzung

16

03.05.2019

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
XI R 24/17	13.02.2019	Zur Mitunternehmerinitiative eines Kommanditisten als Voraussetzung der Durchschnittssatzbesteuerung

Alle bis zum 03.05.2019 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
2019/0080604	02.05.2019	Umsatzsteuer-Umrechnungskurse, monatlich fortgeschriebene Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2019
V A 3 - S0338/18/10002	02.05.2019	Vorläufige Festsetzung von Zinsen nach § 233 in Verbindung mit § 238 Abs. 1 Satz 1 AO

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

Berlin

Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin

Düsseldorf

Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Dr. Franz Angermann
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)

Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln

Stefan Hölzemann
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München

Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49(0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg

Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart

Ingo Weber
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 6200749-0
T: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.